

STATUTEN

Version 28. April 2023

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Polysportgruppe STV Reiden	Verein
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Technische Kommission	TK

2. Erläuterung zur Schriftlichkeit

Als «schriftlich» gelten sowohl die briefliche Post als auch elektronische Nachrichten, die per E-Mail versendet werden.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.

4. Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	ab Seite 2 (Artikel 1-2)
II.	Zweck des Vereins	ab Seite 2 (Artikel 3-5)
III.	Vereinsstruktur	ab Seite 3 (Artikel 6)
IV.	Mitgliedschaft und Ernennung	ab Seite 3 (Artikel 7-15)
V.	Organe des Vereins	ab Seite 4 (Artikel 16-35)
VI.	Verwaltung	ab Seite 8 (Artikel 36-41)
VII.	Finanzen	ab Seite 9 (Artikel 42-50)
VIII.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	ab Seite 10 (Artikel 51-56)

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Die Polysportgruppe STV Reiden, gegründet im Jahre 1926 als 'Damenriege Reiden', ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Reiden.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- pflegt die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegengründung

Neue, unselbständige Riegen können durch Beschluss der GV gegründet werden. Unselbständige Riegen sind direkt dem Vorstand unterstellt.

IV. Mitgliedschaft und Ernennung

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Kategorien

- Turnende im Eintrittsjahr
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind dem Kantonaltornverband bzw. dem STV gemäss den entsprechenden Weisungen zu melden.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Es bestehen vom Vorstand genehmigte interne Richtlinien zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Art. 10 Rechte und Pflichten

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und Reglemente sowie die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Weitere Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliederkategorien sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 11 Versicherungsschutz

Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle aufgenommenen Mitglieder, die turnen, obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV. Der Verein ist verantwortlich, dass die betroffenen Mitglieder zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Alle Turnenden sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Art. 12 Mindestalter

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat oder die riegenspezifischen Voraussetzungen erfüllt.

Art. 13 Eintritt

Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchten, aber noch nicht aufgenommen sind, gelten als «Turnende im Eintrittsjahr».

Die GV entscheidet über die Aufnahme des neuen Aktiv- bzw. Passivmitglieds.

Art. 14 Austritt, Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt per GV-Genehmigung.

Ein Austritt ist per GV möglich und ist dem Vorstand schriftlich vor der GV mitzuteilen.

Mitglieder von VS und TK haben ihren Rücktritt mindestens 2 Monate vor der GV schriftlich an ein anderes Vorstandsmitglied zu melden.

Art. 15 Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente oder Richtlinien des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen (z.B., weil sie die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen), können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind spätestens 30 Tage nach Beschluss von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

V. Organe des Vereins

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung GV
- Ausserordentliche Generalversammlung AGV
- Vorstand VS

- Technische Kommission TK
- Spezialkommissionen SK
- Revisoren REV

Generalversammlung

Art. 17 Termin und Zusammensetzung

Die GV, als oberstes Organ findet in der Regel im zweiten Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

Das Vereinsjahr wird per 31.03. abgeschlossen.

Art. 18 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mitgliedermutationen
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Revisionsbericht und Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Finanzkompetenz des VS
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) des technischen Leiters
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) der übrigen Mitglieder der TK
 - e) der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevision
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Verschiedenes

Art. 19 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 21 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden jederzeit verlangt werden.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 22 Stimmrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. Es entscheidet das einfache Mehr.

Bei Wahlen und Abstimmungen (Ausnahme Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung), für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 24 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident*in
- Finanzverantwortliche*r
- weiteren 1 bis 6 Mitglieder

wobei jede Riege vertreten sein soll. Die Zugehörigkeit zum VS und die Zusammensetzung werden durch ein Reglement festgelegt.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 26 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen, Richtlinien und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente, Richtlinien und Pflichtenhefte
- Spezialkommissionen ernennen und ihnen besondere Aufgaben übertragen

Art. 27 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es der/die Präsident*in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 28 Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident*in und/oder Vizepräsident*in zeichnet zu zweien mit dem/der Finanzverantwortlichen rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die Präsident*in und der/die Finanzverantwortliche zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Finanzverantwortliche Einzelunterschrift bis zu dem im Reglement festgelegten Betrag.

Technische Kommission

Art. 29 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus

- Technischer Leiter als Präsident
- übrige 1 bis 3 Mitglieder.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 30 Aufgaben

Die Aufgaben der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV.

Art. 31 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommission

Art. 32 Spezialkommission

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 33 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Personen. Dies können Mitglieder oder Nicht-Mitglieder sein. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 34 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 35 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

VI. Verwaltung

Art. 36 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse von Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.

Art. 37 Reglemente, Richtlinien und Pflichtenhefte

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 38 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Richtlinien und Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 39 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und

Pflichtenheft festzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen des OR bezüglich Aufbewahrungspflichten sind zu berücksichtigen.

Art. 40 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Finanzen

Art. 41 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr und somit die Vereinsrechnung schliesst jeweils auf den 31. März.

Art. 42 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 43 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Richtlinien.

Art. 44 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt und im entsprechenden Reglement festgehalten.

Art. 45 Entschädigung & Beitragsfreiheit

Allfällige Entschädigungen und Beitragsfreiheiten von Mitgliedern der verschiedenen Organe sind im entsprechenden Reglement festgehalten.

Art. 46 Vermögenslage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, wo Wertschriften und Gelder angelegt werden.

Art. 47 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 48 Verwaltung von Fonds und Stiftungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 49 Haftbarkeit

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 50 Teilrevision, Totalrevision

Änderungen einzelner Artikel sowie eine Totalrevision der Statuten können nur an der GV/AGV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 51 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden.

Art. 52 Auflösung oder Fusion

Die Auflösung / Fusion des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 53 Vereinsvermögen bei Auflösung oder Fusion

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Nach 5 Jahren geht das Vermögen an den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden. Im

Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden.

Bei einer Fusion mit einem anderen Verein bleibt das gesamte Vereinsvermögen beim Verein, respektive fliesst in den neuen Verein hinein.

Art. 54 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. April 2004.

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. April 2023 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Für die Polysportgruppe STV Reiden:

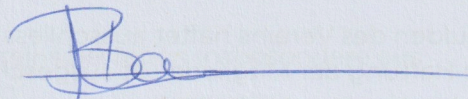
Reiden, den 08.05.2023

Die Präsidentin

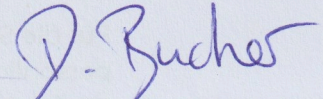


Bettina Willi

Die Vorstandsmitglieder



Astrid Baumann

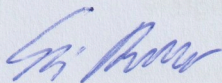


Daniela Bucher

Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

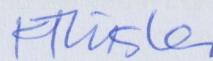
Luzern, den 15.06.2023

Die Präsidentin



Evi Hurschler

Geschäftsstelle



Karin Hüsler